

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-35/2020**  
Finanzen & Innere Dienste  
FD Finanzen

Datum: 26.10.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

## **Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 112 b HGO**

### Anlage(n):

- (1) § 112 b HGO Befreiung vom Gesamtabschluss
- (2) § 123 a HGO Beteiligungsbericht und Offenlegung
- (3) Einwohnerzahl Gemeinde Egelsbach zum 31.12.2019 vom HSL

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 112 b Abs. 1 HGO i.V. mit § 112 b Abs. 3 HGO den Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Gemeinde Egelsbach.

### Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

### Erläuterungen:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik, sowie zur Änderung kommunal und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020, sind die gesetzlichen Regelungen der HGO zum Jahresabschluss, dem Gesamtabchluss und einer neu eingeräumten Befreiung vom Gesamtabchluss in einigen Punkten tiefgreifend geändert worden.

Demnach ist eine Gemeinde gemäß § 112 b Abs. 1 HGO mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.

Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Maßgeblich ist dabei nach § 148 Abs. 1 HGO die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht ist. Demnach beläuft sich zum Stand 31.12.2019 in der Gemeinde Egelsbach die Einwohnerzahl auf 11.489.

Nach § 112 b Abs. 3 HGO ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin gilt gemäß § 112 b Abs. 4 Satz 1 HGO hierdurch jedoch weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123 a HGO. Der Beteiligungsbericht ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.